

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/6 für das Gebiet „Brauhoﬀ“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/6 für das Gebiet „Brauhoﬀ“ wird beschlossen.

Der in der Anlage beigefügte Lageplan des Stadtbauamtes-Stadtplanung vom 17.09.2014 im Maßstab 1 : 1.000 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

Ziel des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist hier Planungsrecht für städtisches Wohnen zu schaffen.

Im Zuges des Verfahrens sollen die Festsetzungen des

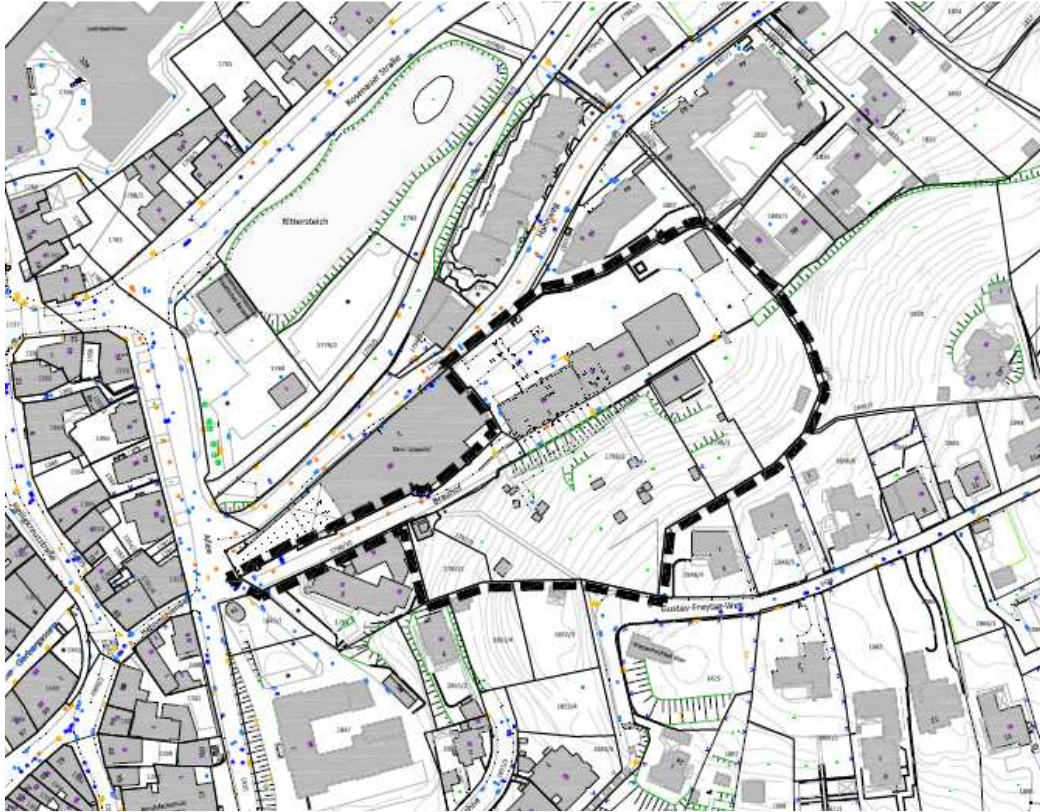
- Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/5 vom 26.08.1998 für ein Multiplexkino Fl.-Nr. 1798 Gemarkung Coburg (Hahnweg 2),
- Bebauungsplanes Nr. 6/7 vom 19.09.2001 mit Änderung vom 12.02.2003 und 19.03.2003 für das Gebiet „Festungsberg“ (Gebiet zwischen Festungsstraße, Allee, Nordlehne und Gustav-Freytag-Weg – beiderseits) und
- Straßen- und Bauﬂuchtlinienplan 1906, St. 3
soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen aufgehoben werden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3/6 für das Gebiet „Brauhoﬀ“ soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gelten nach § 13a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen,
- § 4c ist nicht anzuwenden.

Entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Coburg vom 17.05.2000 in der Fassung vom 15.10.2003 sind gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.



Lageplan

Stadtbauamt-Stadtplanung vom 17.09.2014 mit Abgrenzung des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Coburg, 26.09.2014
STADT COBURG

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin